

Gemeinde Ötisheim
Enzkreis

**Gebührenordnung für die Vermietung und Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der
Gemeinde Ötisheim
Neufassung 2012**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 03.04.2012 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Für die Benutzung der nachfolgend genannten öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Bestimmungen erhoben:

- Anlage 1 Erlenthalhalle
- Anlage 2 Historische Kelter
- Anlage 3 Schulsporthalle
- Anlage 4 Aula und Klassenzimmer der Henri-Arnaud-Schule
- Anlage 5 Foyer des Kinderhauses Öläcker
- Anlage 6 Schulungsraum Feuerwehrgerätehaus

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit, Kautions

- (1) Die Gebühren entstehen bei der Antragstellung. Die Benutzungsgebühr ist spätestens 1 Woche nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- (2) Die Gemeinde behält es sich vor, je nach Veranstaltungsort, vom Veranstalter eine Kautions zu erheben. Der jeweilige Betrag muss spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindekasse eingehen.
- (3) Wird die festgesetzte Kautions nicht rechtzeitig bezahlt, kann die Gemeinde die Benutzung der Halle untersagen. Eventuell entstehende Schäden sind vollständig vom Antragsteller zu tragen.
- (4) Im Rahmen des abzuschließenden Benutzungsvertrages können weitere Detailregelungen getroffen werden.

§ 4 Gebührenhöhe

Die jeweilige Gebührenhöhe ergibt sich aus den Anlagen 1-6.

§ 5 Befreiungen, Zuschläge, Sonderregelungen

- (1) Bei gemeindlichen Veranstaltungen, Bürgerversammlungen sowie Veranstaltungen der Volkshochschule und Veranstaltungen der Schulen werden keine Gebühren erhoben.

(2) Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und Kirchengemeinden gilt folgende Regelung:

1. eine Veranstaltung pro Jahr, bei mehr als 250 aktiven Vereinsmitgliedern pro jeweils bis zu weiteren 250 aktiven Vereinsmitgliedern ist je eine weitere Veranstaltung in der „Erlenthalhalle“ von der Entrichtung der Grundgebühr befreit.
2. bei allen Einrichtungen bzw. weiteren Veranstaltungen ermäßigt sich die Grundgebühr um 25 %.
3. bei Nutzung der Schulsporthalle für Turniere und Wettkämpfe entfallen die Gebühren. Turniere, Wettkämpfe, Vorführungen und Feiern von Kindern und Jugendlichen in der Schulsporthalle sind gebührenfrei.
4. die Durchführung von Flohmärkten, Basaren, SecondHandMärkten und ähnlichem ist von der Grundgebühr befreit.
5. Auf- und Abbauzeiten im üblichen Rahmen – maximal 24 Stunden - werden als Vereinsförderung angerechnet.
6. Ausgenommen von den Vergünstigungen unter Ziffern 1 bis 5 sind alle Vereine und Gruppen, die den Zweck verfolgen oder auch nur den Anschein erwecken, dass eine Veranstaltung für bzw. zur Förderung einer gewerblichen Tätigkeit oder ähnlichem durchgeführt werden soll.

Die nicht erhobenen Gebührenanteile werden der Organisation als Sport oder Kultur-Förderung angerechnet. Die Dauer-Belegung von Räumen für Proben und Sporttraining durch örtliche Vereine oder die Kirchengemeinden wird mit den entsprechenden Stundensätzen ebenfalls als Vereinsförderung angerechnet.

(3) Bei Veranstaltungen, die überwiegend im öffentlichen oder gemeindlichen Interesse stattfinden oder mildtätigen Zwecken dienen (dazu gehören z.B. Benefizkonzerte), können die Benutzungsgebühren durch die Gemeindeverwaltung im Einzelfall teilweise ermäßigt oder ganz erlassen werden. Im Falle von entgeltpflichtigen Veranstaltungen der Volkshochschule etc. trifft die Gemeindeverwaltung Einzelfallregelungen im Rahmen der festgelegten Gebührensätze.

- (4) Die Freiwillige Feuerwehr Ötisheim ist grundsätzlich von sämtlichen Gebühren befreit.
- (5) Für auswärtige Veranstalter wird die jeweilige Grundgebühr um 50 % erhöht, bei Rock-, Pop- Disko-Veranstaltungen und ähnlichem aller Veranstalter erhöht sich die Grundgebühr um 100 %.
- (6) Zusätzlicher Reinigungsaufwand, Inventar- und Schadensersatz sowie die Hausmeisterentschädigung wird separat entsprechend den entstehenden Kosten berechnet.
- (7) Über Ausnahmen kann im Einzelfall die Gemeindeverwaltung entscheiden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01.05.2012 in Kraft. Anderweitige Gebührenordnungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Ötisheim, den 04.04.2012

Dienstsiegel

Gez.

Werner Henle

Bürgermeister

Anlagen 1 – 6

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Sofern die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustande gekommen wäre, gilt diese ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Innerhalb dieses Jahres kann jedermann eine etwaige Verletzung bei Vorliegen der Voraussetzungen geltend machen.